Kreisstadt Eschwege

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten „Verwaltungskostensatzung“

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Kreisstadt Eschwege über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 26.03.1996 – zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16.12.2010 – beschlossen:

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung wird in den folgenden Ziffern geändert:

2. Besondere Verwaltungskosten:

Nr.	Gegenstand	Euro
19.	Bewilligung einer Vorrangeinräumungserklärung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung, je Objekt	25,00
33.	Löschungsbewilligungen, je Ausfertigung	20,00

Artikel II

Inkrafttreten

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eschwege, den 23.12.2013

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

(L.S.)

gez. Heppe
Bürgermeister